

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 67

Kronstadt, 21. August

1848.

Oesterreichische Monarchie.

Kronstadt, 19. August. Heute wurde in der katholischen Pfarrkirche für die gefallenen österreichischen Krieger in Italien ein solennes Hochamt abgehalten. Die ganze Garnison war zu dieser Feier ausgerückt und der Magistrat sowie die Ober- und Unterofficiere von der Bürgerwehr waren von der Garnison freundlich dazu eingeladen und sind in Uniform erschienen. Die Bürgerwehr nahm die Einladung um so freundlicher auf, da mancher Wehrmann einen Bruder, Anverwandten oder Freund in den Reihen des tapfern österreichischen Heeres in Italien hatte, der für einen ehrenvollen Frieden gekämpft oder sein Blut dafür vergossen hat. Das Officiercorps der hiesigen Garnison steht mit der gesammten Bürgerschaft im freundlichsten Einvernehmen und es herrscht zwischen dem Civil- und Militärstande die beste Harmonie. — Morgen den 20. findet zur Verherrlichung der Siege der österreichischen Armee in Italien ein feierliches Te Deum laudamus statt, zu welchem kirchlichen Akte die Bürgerwehr gleichfalls freundlich eingeladen worden ist und dazu erscheinen wird. — Fürst Bibesco lebt in stiller Zurückgezogenheit in Kronstadt, das die meisten Bojarenfamilien bereits verlassen haben. — Die Cholera hat im Laufe dieser Woche weniger Opfer gefordert als die verfloßene und ihrem gänzlichen Erlöschen wird entgegengesehen. Wiederholt machen wir das Publikum auf die Warnung der Aerzte aufmerksam: kein grünes unreifes Obst zu genießen!

Kronstadt. In der Magistratsitzung am 16. Aug. wurde der bisherige Senator und Allodialperceptor Fr. Neßcht, welcher in der Kreisversammlung am 3. April zum k. Perceptor durch große Stimmenmehrheit gewählt wurde, nach erfolgter allerh. Bestätigung, zu seinem neuen Amte beieidet. — Am verflossenen Mittwoch wurde der bisherige Gerichtsactuar Friedrich v. Elosius von der Communität zum Allodialperceptor gewählt.

Nach langem Haaren und manchem Bekümmern wie es doch um unsere sächsische Nationalangelegenheit beim ungarischen Ministerium und im Reichstag stehe, erhalten wir von Freundeshand soeben eine Mittheilung die wir hier folgen lassen:

Pesth, Mitte August. Bekanntlich hat der letzte siebenbürgische Landtag aus seiner Mitte eine durch den Unionsartikel auch Allerhöchst bestätigte Deputation gewählt, um über die Coordinirung der siebenbürgischen Interessen bei Einverleibung Siebenbürgens zu Ungarn mit dem Ministerium zu verhandeln und zugleich die von den sächsischen Landtagsdeputirten ihrem bei Verhandlung der Unionsfrage zu Protokoll gegebenen Vorbehalte gemäß in einer Denkschrift niedergelegten Wünsche der sächsischen Nation der Berücksichtigung der Deputirten

warm empfohlen. Die sächs. Nation, entschlossen ihren Nationalen Fortbestand und ihre auf den freisinnigsten Grundlagen beruhenden Institutionen mit allen ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zu wahren, beschloß hierauf in ihrer Nationalversammlung vom 3. Juli 1848 ihre gerechten Verlangen bezüglich der Aufrechterhaltung ihres Gebietes, ihrer Municipals-, Kirchen-, und Schulverfassung, so wie ihrer Nationalität und Sprache in einer Denkschrift auszusprechen, und entsendete damit eine aus ihrer Mitte gewählte Deputation, um deren Inhalt bei der siebenbürgischen Deputation beim Ministerium, Reichstag und dem Erzherzog Palatin möglichst Eingang zu verschaffen; was dieselbe wie ich erfahren, auch überall mit mehr oder minder glücklichem Erfolg gethan hat. In welcher Weise aber die siebenbürgische Landtagsdeputation, zu welcher mehrere Mitglieder gehören, welche auf dem letzten Landtag ihre Sympathien für die Sachsen nach der Zustimmung zur Union so warm erklärten und sie in ihren gerechten Forderungen zu unterstützen versprochen, ihre Aufgabe in Bezug auf die sächsische Nation gelöst hat, ist aus deren hierüber ans Ministerium erstattetem Gutachten, das mir zufällig bekannt wurde, zu entnehmen; es enthält folgendes:

1. Das unter den sächsischen Gerichtsbarkeiten befindliche Land bleibt auch fernerhin in seiner dormaligen Ausdehnung.

2. Der Nationsgraf bleibt in seiner bisherigen Amtssphäre und soll auch in Zukunft von der sächsischen Nation frei und auf der breitesten Grundlage des Wahlrechtes gewählt werden; auch soll die Universität in ihrem dormaligen Stande verbleiben, bis die Reichsgesetzgebung hierüber weiter verfügen wird.

3. Die innere Selbstverwaltung in Betreff der freien Wahl der Beamten und Richter und der Verwaltung ihres Vermögens soll den Sachsen unter der auch bisher bestandenen Abhängigkeit von der Regierung und ausgeübten Oberaufsicht belassen werden, jedoch mit der Abänderung, daß die Oberbeamten der Kreise, nämlich: die Bürgermeister, das Ministerium zu ernennen haben *)

*) Also wir bleiben in Bezug auf unser Gemeindevermögen auch in den neuen Verhältnissen von der Regierung abhängig und bevormundet? Grade dieses war ja einer der Hauptpunkte der Erklärung für die Union! Das Ministerium setzt den Stadtrichter ein? Große Errungenchaften! Das sächsische Volk hofft von seinem Comes und von seinen Deputirten in Pesth, daß sie gegen jede Beschränkung der sächsischen nationalen Freiheit protestiren werden. Die Sachsen wollen friedliche Unterthanen der Regierung sein, wollen aber ihr Gemeinwesen nur von selbstgewählten Beamten geleitet wissen, und werden sich keine Beamten ohne Wahl aufdringen lassen. Es ist übrigens durchaus nicht erforderlich, daß die sächsischen Kreisbeamten vom

soll, die übrigen Beamten und Richter aber können sie sich so frei als möglich wählen und auch alsogleich in ihre Aemter einsetzen.

4. Soll es ihnen freistehen, in ihrer Mitte, so wie in ihren Korrespondenzen mit den höhern Behörden sich auch der deutschen Sprache zu bedienen; Privatgesuche sollen aber in jeder der in ihren Gerichtsbarkeiten gebräuchlichen Sprachen angenommen werden. Uebrigens haben sie mit den übrigen Gerichtsbarkeiten des Landes in ungarischer Sprache zu correspondiren.

5. Die Regelung ihrer innern Kirchen- und Schulangelegenheiten, die freie Verwaltung der diesfälligen Einkünfte und freie Wahl ihrer Geistlichen unter Oberaufsicht des Staats wird auch für die Zukunft gewährleistet, zugleich ausgesprochen, daß sie in allen auf dem Königsboden befindlichen sächsischen Kirchengemeinden und Schulen als innere Geschäfts- und Unterrichtssprache die deutsche auch künftig anwenden können. In den Korrespondenzen mit andern Kirchen und Gerichtsbarkeiten haben sie die ungarische Sprache zu behalten.

All dieses wird aber bloß einstweilen, und bis auf weitere Regelung durch die Gesetzgebung, verstanden.

Hierzu bedarf es keines Commentars, die Brüderlichkeit liegt klar am Tage; die sächsischen Mitglieder dieser Landtagsdeputation, von denen bloß Gooß und Elias Roth anwesend, Conrad Schmidt und Wilhelm Löw^{*)}, diese hochgepriesenen Patrioten, aber unverantwortlicher Weise gar nicht gekommen sind, haben dagegen Sondermeinung eingelegt, welche dem Ministerium gleichfalls unterlegt werden soll. Es ist mit Grund zu hoffen, daß das Ministerium, welches aus eben so gerechten, als freisinnigen Männern, die keine engherzigen Parteilichkeiten hegen, besteht und auch der sächsischen Nationaldeputation die ehrenhaftesten Erklärungen gegeben haben soll, dem Reichstag solche Gesetzworschläge in dieser Beziehung vorlegen und auch der Reichstag in gerechter Würdigung unsrer, auf freisinnige Grundlagen gebauten Verfassung, deren Grundzüge eben auch im ganzen Königreich demalsten angestrebt werden, solche Gesetze abfassen wird, daß die sächsische Nation und mit ihr die auf Sachsenboden wohnenden Walachen in ihren höchsten und heiligsten Gütern nicht gefährdet, ihre Veruhigung finden und mit der neuen Ordnung der Dinge zufrieden gestellt werden möge.

Wie Sie aus den öffentlichen Blättern ersehn haben werden, ist vom Reichstag in letzter Zeit ein Gesetz über die Einrichtung von Elementarschulen beraten und besonders vor den Radikalen wieder die alten ultramagyarischen Tendenzen geltend gemacht worden; es hat für das Ministerium und seine Partei einen heißen Kampf abgesetzt, den es aber siegreich bestanden und einige von der Linken beantragte gehäßige Bestimmungen glücklich beseitigt hat. Ich kann nicht umhin, Ihnen eine hierher passende Stelle aus Nr. 103 der Opposition, eines hiesigen, sonst stark ultrajüdisch gefärbten Blattes, mitzutheilen: „Wir wollen das Land und das dasselbe vertretende Repräsentantenhaus hoch und heilig beschwören, zwei Dinge festzuhalten und wenigstens darin unerschütterlich

vom Ministerium ernannt, oder vom Volk gewählt, für ihre Handlungen verantwortlich, und können, wie bisher, auch in Zukunft wegen unredlichen Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden.

*) Unseres Wissens ist der wackere Dr. Löw schon längst nach Pesth abgereist!

zu stehen. Die Allianz mit Deutschland und die Berechtigung der deutschen und slavischen Sprache in unserm Lande, natürlich so, daß die ungarische die diplomatische bleibt; die letztere Angelegenheit stürzt uns sonst unvermeidlich ins Verderben.“

„Wir haben gestern bei den Verhandlungen im Unterhaus schon wieder die alte Sprachtyrannie erwachen sehen. Uns Himmelswillen, seid Ihr denn ganz blind und wollt Ihr Euch denn alle Welt zu Feinden machen? Seht Ihr mit offenen Augen nicht, was in Croatien und im Banat vorgeht? wollt Ihr es nicht sehen, daß diese Aufstände ursprünglich in unserm Sprachgesetz wurzeln? Wenn ihr das nicht seht, dann in Gottes Namen! erfüllt Euer Schicksal, richtet dies Land ganz zu Grunde!“

„Als wenn in der Unterdrückung jener Heiligthümer bei andern, die uns heilig sind, eine Garantie für das Ausleben unsers Landes läge! Aber, darin ist ja unser höherer Untergang garantirt. — Nordamerika ist groß und mächtig und frei, wie kein Land; und doch leben verschiedene Stämme, Sprachen und Religionen mit gleicher Berechtigung neben einander und alle zusammen bilden die einigen und mächtigen Freistaaten.“

„Ist es nicht besser, billige Gerechtigkeit zu üben, als später erniedrigende Concessionen machen zu müssen. wie man es schon gegen Croatien vorhat? — Ziehen wir endlich diese National-Unduldsamkeit im eigenen Lande aus, wie wir es so schön im Auslande gethan haben, sonst werden wir im gestitteten Europa bald keine Freunde mehr haben.“

Deutlicher und wahrer kann man nicht sprechen; wollte Gott, es hätte genützt! die Folgen könnten sonst sehr verderblich werden.

(Schluß aus der vorigen Nummer der „Denkschrift der sächsischen Nation in Siebenbürgen.“) — Zu den längeren Fortbestand und den zeitgemäßen Fortschritt der sächsischen Nation wesentlich bedingenden Gerechtigkeiten rechnet sie 1) Unveränderte Aufrechterhaltung des sächsischen Territorialgebiets und dessen politischen Zusammenhanges in seiner jetzigen Gestalt, bestehend aus neun Stühlen und zwei Distrikten, sammt den, entweder in judicialer oder administrativer Hinsicht dazu gehörigen Theilen. 2) Die sächsische Nationsuniversität hat auch in Zukunft, als Grundlage des sächsischen Nationalverbandes, unter dem auf Lebenszeit selbstgewählten sächsischen Nationsgrafen zu stehen. Der Wirkungskreis derselben ist: a) Die Justiz als Appellationsgericht; b) die Verwaltung des Nationalvermögens; c) Entwerfung von Statuten in Absicht auf die inneren Verhältnisse. 3) Die freie Communalverwaltung und das Recht der freien Wahl der Kreis- und Communalbeamten wird garantirt. 4) In allen amtlichen Verhandlungen und Correspondenzen im Innern sowohl, als nach Außen soll die deutsche Sprache die Geschäftssprache sein. Die Landesgesetze sollen den sächsischen Kreisen in deutscher Sprache authentisch mitgetheilt werden. 5) Unabhängige freie Stellung der Kirchen und Schulen aller Glaubensgenossen; freie Verwaltung ihres Vermögens; die Synodalverfassung und geistliche Gerichtsbarkeit der A. C. Verwandten; freie Wahl der Geistlichen; das Recht der freien Einrichtung und Beaufsichtigung des öffentlichen Unterrichts; Lehr- und Lernfreiheit; der ungeschmälerter Gebrauch der Muttersprache in Kirchen und Schulen, und die Unterstellung aller, zu einem und demselben

Glaubensbekenntnisse Gehörigen unter die Leitung und Aufsicht ihrer eigenen, höheren sowohl, als niederen Kirchen- und Schulbehörden; wobei das höchste Aufsichtsrecht über die Kirchen und Schulen der A. C. Verwandten in Siebenbürgen unmittelbar dem Könige zukommt. 5) Beibehaltung der sächsischen Municipalgesetze (Statuten) mit Vorbehalt der Autonomie und der vermöge derselben vorzunehmenden, zeitgemäßen Reformen in den verschiedenen Beziehungen des Nationallebens im Allgemeinen sowohl, als auch insbesondere in Bezug der Regelung der Gewerbs- und Zunftverhältnisse, und der Einrichtung und Verwendung der Nationalbürgerwehr. 7) Die sächsische Geistlichkeit nimmt in Verbindung mit der gesammten Nation, — da die Zehnten der sächsischen Geistlichkeit nach dem Vorgange auf dem ungarländer Reichstags, auch durch die siebenbürgischen Landesstände durch Art. 4 und 6 1848 schlechtweg als aufgehoben erklärt werden, eben auch nach Analogie des Ablösungsvorschlags abgeschaffter adeliger Privilegialrechte, eine angemessene Entschädigung für die der sächsischen Geistlichkeit wegzunehmenden Zehnten in Anspruch; — weil nach allen denkbaren Rechtsprincipien nicht die eine, zumal vertragsmäßig verpflichtete Volksklasse (wie dies urkundlich bei den Zehngebern der sächsischen Geistlichkeit der Fall ist) auf Kosten der anderen, rechtskräftig contrahirenden Partei begünstigt werden darf. 8) Die sächsische Nation verlangt, daß wieder nach dem Vorgange in der Ablösungsangelegenheit bezüglich der abgeschafften Adelsprivilegien der Staatschaz die Entschädigung für die sächsischen Geistlichen Zehnten in der Weise übernehme, daß von demselben der nach einer neunjährigen Durchschnittsberechnung der gesammten sächsischen reinen Zehnteinkünfte zu ermittelnde, jährliche Zehntbetrag, als jährliche Rente einer Capitalsumme, als eine immerwährende nominelle Staatschuld anerkannt werden und fortbestehen soll. 9) Die sächsische Nation glaubt sich berechtigt, weiter zu verlangen, daß die von den Sachsen erhobene und in die öffentlichen sächsischen Perceptoratsklassen eingeflossene Contribution, unter den anderweitigen Staatseinkünften, namentlich als derjenige Fond bestimmt werde, woraus die in Rentenbezüge verwandelten, bisherigen Naturalzehnteinkünfte der sächsischen Geistlichkeit präferenter an die Superintendentur A. C. ausbezahlt sind, weil es ganz billig und folgerichtig ist, daß die aus der Mitte der sächsischen Nation fließenden Staatseinkünfte zunächst zur Erfüllung der für die Nation stipulirten Staatsobligationen verwendet werden, wozu hauptsächlich die Bezahlung der Geistlichen Renten, inmitten der sächsischen Nation, ohne Zweifel gehört. 10) Die sächsische Nation fordert endlich — insofern die bisherigen Zehnteinkünfte der sächsischen Geistlichkeit durch die festesten, unantastbaren Verträge mit ihren Zehntpflichtigen über alle willkürliche Beeinträchtigung, Seitens dieser, gestellt waren, — daß auch für die Zukunft für ihre zu beziehenden gesetzlichen Einkünfte, so wie für die stipulirten Adelsentschädigungen, — die stärksten Garantien und respectvolle Hypothesen aufgestellt werden mögen; indem vom Verfall der geistlichen Einkünfte, woran alle Bildungs- und kirchlichen Anstalten der sächsischen Nation mehr oder weniger geknüpft sind, der Verfall der sächsischen Nation selbst ganz und gar abhängig ist. Diese Garantien findet die sächsische Nation, außer den vom sieben-

bürgischen Landtag im Allgemeinen für die Beneficentia der Zehnten verpfändeten Kameralgütern und Proventen, vorzugsweise in der gesammten, vom Sachsenboden eingehenden Steuer, so daß die Geistlichkeit den unmittelbaren Regreß an den Steuerfond der Sachsen habe. 11) Bezüglich der an sächsische Communen zu gemeinnützigen Zwecken verliehenen Zehnten sollen dieselben Grundsätze festgehalten werden, wie bei den geistlichen Zehnten. Die Verhältnisse und Beziehungen, in welchen die sächsische Nation mit garantirter eigener Municipalverfassung, Nationalität und Autonomie zum Königreiche Ungarn, zu dessen allgemeiner Verwaltung und zu den Mitnationen zu stehen hat, stellen sich in Folgendem dar: a) Rückfichtlich der allgemeinen Landesgesetzgebung. Allgemeine, jeden Staatsbürger bindende Gesetze werden auch die sächsische Nation verpflichten: während die Entwerfung der bloß ihre eigenthümlichen inneren Verhältnisse betreffenden Gesetze der sächsischen Nation, als zum Municipium gehörig vorbehalten ist. b) Rückfichtlich ihrer Vertretung im Reichstag. Im Ganzen wird sich die sächsische Nation dem allgemeinen Landesgesetze fügen, und verlangt nur, daß: 1. der Nationalgraf Sitz und Stimme in der Magnatentafel erhalte; 2. daß die sächsischen Kreise nie mit anderen Wahlkreisen vermischt werden; 3. daß, wenn die landtägliche Repräsentation nach der Volkszahl eingeleitet werden sollte, keiner der sächsischen Kreise weniger als einen Deputirten zum Reichstag sende; 4. daß nach der dormalen bestehenden Eintheilung der Kreise, der Vorort (Städte, Märkte) von den übrigen zum Kreise gehörigen Ortschaften nicht getrennt werde. c) Rückfichtlich der Betheiligung an der Steuer, den Landeslasten und den entsprechenden Vortheilen. Allgemeine, nach der aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung fließenden gleichmäßigen Verpflichtungen hervorgehende Steuern und öffentliche Lasten, wird die sächsische Nation in dem sie treffenden Verhältnisse tragen, nur behält sie sich die Eintreibung und Administration der Steuer, so wie die Vertheilung der Lasten durch ihre eigenen Beamten vor; in gleichem Verhältnisse hat sie auch die, aus diesen Steuern und Lasten entspringenden Vortheile, so wie den gleichmäßigen Antheil an den Landeseinkünften anzusprechen. Die Regulirung, Einhebung und Verwendung der Domestikal- und Lokalabgaben und Lasten wird die Nation selbstständig bestimmen: auch fordert sie Vergütung des der Nation seit 1762 voranthaltenen Antheils des sogenannten 13 Kreuzerfonds für die einzelnen sächsischen Kreise, nach den diesfalls zu entwerfenden Berechnungen. d) Rückfichtlich der Wehrpflicht. Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung wird auch die sächsische Nation sich der verhältnißmäßigen Theilnahme an der allgemeinen Wehrpflicht nicht entziehen. e) Rückfichtlich des höchsten Centrums in der politischen Verwaltung und Justizpflege. Das höchste Centrum ist der constitutionelle König mit seinem verantwortlichen Ministerium. Im Ministerium ist jedoch für die sächsischen Angelegenheiten eine eigene Section aus einer hinlänglichen Anzahl von Sachsen zu bilden. Zwischen der Nationsuniversität und dem König hat keine Mittelstelle zu bestehen. Ohne diese Bedingungen, deren Erfüllung allein die Fortdauer der sächsischen Nation gewährleistet, kann die sächsische Nation in eine engere Verbindung Siebenbürgens mit dem Königreiche Ungarn nicht eingehen. Hermannstadt, den 3. Juli

1848. Die Universität der sächsischen Nation in Siebenbürgen. Franz Salmen, Graf der sächsischen Nation. Karl Sigerus, subst. Notar.

Wien. Die österreichische Armee hat in Italien glänzende Siege errungen, und die Lombardie ist wieder im Besitze Oesterreichs. — Das Wiener Kriegsministerium theilt folgende officielle Berichte des Feldmarschalls aus Mailand vom 6. August mit: „Die Stadt Mailand ist unser; sie hat sich der Gnade S. M. des Kaisers ergeben, und ich bin heute Mittags 12 Uhr mit meiner tapfern Armee in selbe gezogen.“

„Die Piemontesische Armee hat diese Stadt heute Nacht verlassen und ist mittelst einer gestern nochmals mit ihr und der Stadt geschlossenen Convention bis morgen Abend über den Ticino, mithin außerhalb der Grenzen des kaiserlichen Gebietes.“

„Die Armee hat vor zwei Wochen ihre Offensive von Verona aus ergriffen; sie hat während dieser Zeit bei Sommacampagna, Custozzo, Volta, Cremona, Pizzighetone, und zwei Tage vor Mailand, siegreiche Schlachten und Gefechte geliefert, und ist nun den vierzehnten Tag Herr der lombardischen Hauptstadt, die Armee und ihr Führer glauben somit ihre Schuldigkeit für ihren geliebten Kaiser und das geliebte Vaterland treulich erfüllt zu haben; denn kein Feind steht mehr auf lombardischem Boden.“

„Ich sende einem hohen Kriegsministerium diese Nachricht durch einen der tapfersten Generale der Armee, den Generalen Grafen Clamm, so wie ich auch zugleich zu Sr. Majestät dem Kaiser heute einen eben so tapfern General, den G. M. Friedrich Fürsten Liechtenstein mit dieser so erfreulichen Kunde nach Innsbruck beordre.“
Radetzky m. p. F. M.

Die vorgenannte Convention lautet wie folgt:

- 1) Die Stadt wird geschont.
- 2) Der Feldmarschall wird, so weit dies von ihm abhängt, für das Vergangene alle von der Billigkeit gebotenen Rücksichten haben.
- 3) Die Sardinische Armee geht, wie solches mit den sardinischen Generalen verabredet worden ist, in zwei Etappen-Märschen zurück.
- 4) Wer freiwillig die Stadt verlassen will, kann dies über Magenta bis morgen Abend um 8 Uhr ungehindert thun.
- 5) Der Feldmarschall wird jedoch um 8 Uhr Morgens die Porta romana besetzen, und um Mittag mit der Armee in die Stadt einziehen und selbe in Besitz nehmen.
- 6) Der Transport aller Kranken und Blessirten erfolgt gleichfalls während der beiden Marschtage.
- 7) Alle vorstehenden Bedingungen sind von Sr. Majestät dem König von Sardinien anzuerkennen.
- 8) S. E. der Feldmarschall besteht auf der augenblicklichen Befreiung aller in Mailand gefangen gehaltenen österreichischen Generale, Officiere und Beamten.

S. Donato den 5. August 1848.

Paul Bassi,

Podestà von Mailand.

Der General-Lieutenant Graf Salasco, Chef des Generalstabs.

In der Nacht vom 5. auf den 6. August, um 3 Uhr Früh erhielt der k. k. General-Quartiermeister F. M. L. von Heß nachstehendes Schreiben des Sardinischen Generalstabschefs G. L. Grafen Salasco:

„Ich beile mich E. E. eine Abschrift derjenigen Convention zuzustellen, welche zwischen Ihnen und der städtischen Deputation heute Nachmittag in Santo nato abgeschlossen worden ist. Sämmtliche Artikel stimmen mit den Verabredungen überein, welche heute Morgen durch die Generale Rossi und Lazzary und am Nachmittag durch die Deputation, der Stadt genommen worden sind.“

„Am Schlusse meines Schreibens muß ich neuerdings auf Befehl Sr. Majestät die Aufmerksamkeit Sr. Exc. des Feldmarschalls Grafen Radetzky auf den Zustand dieser Stadt und die letzten Vorfälle in selber lenken, um die Ordnung allenthalben herzustellen und daß mit derselben auch ein Vergessen des Geschehenen eintrete, damit die Einwohner und das Eigenthum unangestastet bleibe.“

Empfangen Sie ic.

Am 6. um 9 Uhr Vormittags ging dem Feldmarschall in San Donato folgendes Schreiben des Podestà von Mailand zu:

„Herr Marschall! Ich bitte Sie inständigst, den Einmarsch der k. k. Truppen in Mailand möglichst zu beschleunigen, denn der Pöbel hat die Zeit, worin die Stadt ohne Truppen steht, benützt, und begeht aller Drösten Excesse, die man leicht auf die schlimmste Weise zu deuten im Stande wäre. Ich habe die Ehre zu versichern, daß mit Ausnahme dieser wenigen Uebelthäter die Stadt ruhig ist, und sich anschickt, die kaiserlichen Truppen geziemend zu empfangen. Ich ersuche E. E. diese meine dringendste Bitte zu beherzigen, und die Versicherung meiner tiefsten Hochachtung zu empfangen.“

Mailand, den 6. August 1848.

P. Bassi,

Podestà von Mailand.

Nur eine Stunde später kam ein zweites Schreiben folgenden Inhalts:

„Zu Folge desjenigen, daß ich die Ehre hatte, E. E. diesen Morgen zu berichten, erneuere ich hiemit meine dringendste Bitte, damit ein Cavallerie-Corps sich eiligst nach Mailand verfügen möchte, um daselbst die Ordnung aufrecht zu halten, denn ich besorge nur allzu sehr, daß der Pöbel die öffentlichen Kassen plündern dürfte.“

„E. E. verzeihen, daß ich Sie abermals belästige, allein die mir anvertraute Stadt, welche in dieser Zwischenzeit gänzlich machtlos ist, würde den Uebelthätern zum größten Nachtheile der gutgesinnten Bevölkerung überliefert bleiben.“

„Ich bitte E. E., die Versicherung ic.“

Mailand, den 6. August 1848, um 8¹/₂ Uhr Früh.

P. Bassi m. p., Podestà.